

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEVERTRÄGE

1. INHALT DES KAUFVERTRAGS ÜBER DIE PAUSCHALREISE

- 1.1. Sky Alps Travel s.r.l. übt die Tätigkeit der Organisation und des Verkaufs von Pauschalreisen sowie die Vermittlung einzelner touristischer Leistungen aus. Die im offiziellen Katalog beschriebenen Pauschalreisen und Dienstleistungen werden zu den im Katalog genannten Bedingungen angeboten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und der Buchungsbestätigung.
- 1.2. Bestandteile des Reisevertrags sind:
 - a) die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen;
 - b) die Beschreibung des Pauschalreise-Pakets im Katalog oder im separaten Reiseprogramm;
 - c) die Buchungsbestätigung der vom Reisenden gewünschten Leistungen;
 - d) die Unterlagen gemäß Art. 36 Abs. 8 des italienischen Tourismusgesetzes.
- 1.3. Wird der Vertrag durch ein Reisebüro vermittelt (im Folgenden auch „Agentur“ oder „verkaufende Agentur“ genannt), wird die Buchungsbestätigung vom Veranstalter an die Agentur als Vertreter des Reisenden gesandt. Der Reisende hat das Recht, die Bestätigung von der Agentur zu erhalten.
- 1.4. Mit der Unterzeichnung des Angebots zum Kauf der Pauschalreise erklärt der Reisende ausdrücklich, dass er für sich und für die Personen, für die er die Pauschalreise in Anspruch nimmt, den Reisevertrag, die darin enthaltenen Hinweise sowie die vorliegenden allgemeinen Bedingungen verstanden hat und akzeptiert.

2. REGULATORISCHE QUELLEN

- 2.1. Der Verkauf von Pauschalreisen und damit zusammenhängenden touristischen Dienstleistungen, die Leistungen sowohl im Inland als auch im Ausland umfassen, wird durch das Tourismusgesetzbuch (im Folgenden „CdT“) geregelt, insbesondere durch die Artikel 32 bis 51-novies, in der Fassung des Gesetzesdecrets Nr. 62 vom 21. Mai 2018, das die EU-Richtlinie 2015/2302 umsetzt und anwendet. Soweit anwendbar, gelten auch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über Transport und Mandat.
- 2.2. Verträge, die ausschließlich die Bereitstellung eines einzelnen touristischen Dienstes (Transport, Unterkunft oder eine andere separate Leistung) zum Gegenstand haben, fallen nicht unter die Definition einer Reiseorganisation oder Pauschalreise und genießen daher nicht die in der EU-Richtlinie 2015/2302 vorgesehenen Schutzbestimmungen zugunsten der Reisenden. Der Verkäufer und/oder Vermittler, der einem Dritten, auch über elektronische Kanäle, einen einzelnen touristischen Dienst vermittelt, ist verpflichtet, dem Reisenden die entsprechenden Zahlungsnachweise für die Leistung auszuhändigen, kann jedoch in keiner Weise als Reiseveranstalter angesehen werden.
- 2.3. Für alle Verträge, die eine Transportleistung beinhalten, gelten die vom jeweiligen Anbieter (z. B. Fluggesellschaft, Reederei, Eisenbahn, Autovermietung, Busunternehmen) festgelegten Beförderungsbedingungen. Diese Bedingungen können auf der Website und/oder über die offiziellen Kanäle des Anbieters oder der für die Leistung zuständigen Stelle eingesehen werden.

3. VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN

- 3.1. Der Veranstalter und die Reiseagentur, bei der der Reisende die Pauschalreise bucht, müssen über die erforderliche behördliche Genehmigung zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit verfügen, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung, einschließlich etwaiger regionaler oder provinzieller Vorschriften.
- 3.2. Vor Vertragsabschluss sind der Veranstalter und der Verkäufer verpflichtet, Dritte über die Einzelheiten der Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Garantie gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters und des Verkäufers zu informieren, jeweils in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich. Diese Garantie dient der Rückerstattung der geleisteten Zahlungen und/oder der Rückführung des Reisenden zum Abreiseort.

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (ART. 33 CdT)

Für die Zwecke dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

- a) Reisender: jede Person, die einen Vertrag abschließen möchte oder berechtigt ist, auf Grundlage eines Pauschalreisevertrags gemäß Buchstabe p) zu reisen.
- b) Fachkraft/Professionist: jede natürliche oder juristische Person, öffentlich oder privat, die im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit im Bereich organisierter Reisen agiert, auch über eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, als Veranstalter, Verkäufer, Vermittler von verbundenen touristischen Dienstleistungen oder als Anbieter touristischer Dienstleistungen gemäß den geltenden Vorschriften.
- c) Veranstalter: die Fachkraft, die Pauschalreisen zusammenstellt und direkt oder über einen anderen Fachkraftvertreter oder gemeinsam mit einem anderen Fachkraftvertreter verkauft oder zum Verkauf anbietet. Gemäß diesen Reisebedingungen ist der Veranstalter Sky Alps Travel S.r.l.
- d) Verkäufer oder Vermittler: jede Fachkraft außer dem Veranstalter, die kombinierte Pauschalreisen eines Veranstalters verkauft oder zum Verkauf anbietet.
- e) Pauschalreise: wie in Artikel 5 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen definiert.
- f) Dauerhafter Datenträger: jedes Mittel, das es dem Reisenden oder der Fachkraft ermöglicht, die persönlich an sie gerichteten Informationen so zu speichern, dass sie in der Zukunft über einen angemessenen Zeitraum für die vorgesehenen Zwecke abgerufen und identisch wiedergegeben werden können.
- g) Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände: eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die sich darauf beruft, deren Folgen selbst bei Anwendung aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermieden werden können.
- h) Konformitätsmangel: Nickerfüllung der in einer Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen.
- i) Minderjähriger: Person unter 18 Jahren.
- j) Verkaufsstelle: jede bewegliche oder unbewegliche Einrichtung für den Einzelhandel, eine Einzelhandelswebsite oder ein vergleichbares Online-Verkaufsinstrument, auch wenn mehrere Verkaufsinstrumente dem Reisenden als ein einziges Instrument dargestellt werden, einschließlich telefonischer Dienste.
- k) Rückreise: die Rückkehr des Reisenden zum Abreiseort oder einem anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ort.

Sky Alps Travel Srl

Piazza del Grano 3 ■ 39100 Bolzano (BZ) ■ T +39 0471 060 980 ■ F +39 0471 973 867 ■ www.skyalpstravel.com ■ skyalpstravel@legalmail.it
Cod. Fisc./Part. IVA 03187850213 ■ cod. XS9WT43 ■ Iscritta nel Registro delle Imprese di Bolzano n. 03187850213 ■ Cap. Soc. € 20.000,00 int. vers.

Società unipersonale soggetta a direzione e coordinamento di Fri-El Green Power Spa. Iscritta nel registro delle imprese di Roma n.01533770218

- l) Höhere Gewalt: jedes unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien, das die teilweise oder vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert. Beispiele hierfür sind, aber nicht beschränkt auf: Naturkatastrophen (Erdbeben, Hurrikane, Überschwemmungen, Brände), Epidemien, Pandemien, Kriege, Terrorakte, Aufstände, Streiks, behördliche Beschränkungen, Schließung von Lufträumen oder Häfen und ähnliche Ereignisse nach geltendem Recht. Im Falle höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht für die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Leistungserbringung und behält sich das Recht vor, die Reise zu ändern, zu verschieben oder abzusagen, wobei gegebenenfalls alternative Lösungen im Einklang mit geltendem Recht angeboten werden.
- m) Touristische Leistung: jede Dienstleistung, die Teil des touristischen Angebots ist, wie Transport, Unterkunft, Vermietung oder andere Dienstleistungen im Tourismussektor, wie in Art. 33, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 62/2018 beschrieben. Kann sich auch auf mehrere separate erworbene Dienstleistungen für dieselbe Reise beziehen, die zwar kein Paket darstellen, aber zur Befriedigung der Kundenbedürfnisse dienen und separate Verträge mit den jeweiligen Anbietern erfordern.
- n) Beginn des Pakets: der Beginn der Erbringung der in der Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen.
- o) Verbundene touristische Dienstleistung: mindestens zwei verschiedene Arten touristischer Dienstleistungen, die für dieselbe Reise oder denselben Urlaub erworben werden, keine Pauschalreise darstellen und den Abschluss separater Verträge mit einzelnen Anbietern erfordern.
- p) Pauschalreisevertrag: der Vertrag über das gesamte Paket oder, wenn das Paket auf Basis separater Verträge bereitgestellt wird, die Gesamtheit der Verträge über die im Paket enthaltenen touristischen Leistungen.

5. BEZEICHNUNG DES TOURISTENPAKETS (ARTIKEL 33, ABSATZ 1, NR. 4, BUCHSTABE c), CdT

Eine Pauschalreise ist die „Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten touristischer Dienstleistungen für dieselbe Reise oder denselben Urlaub“, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Dienstleistungen werden von einem einzigen Fachkraftvertreter kombiniert, auch auf Wunsch des Reisenden oder gemäß dessen Auswahl, bevor ein einzelner Vertrag für alle Leistungen abgeschlossen wird.
- b) Die Dienstleistungen, auch wenn sie im Rahmen separater Verträge mit einzelnen Anbietern erworben werden, sind:
 - 1) an einer einzigen Verkaufsstelle erworben und vor Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt;
 - 2) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt;
 - 3) unter der Bezeichnung „Paket“ oder einer ähnlichen Bezeichnung erworben oder verkauft;
 - 4) kombiniert nach Abschluss eines Vertrages, bei dem der Fachkraftvertreter dem Reisenden die Auswahl zwischen verschiedenen Dienstleistungen ermöglicht, oder bei verschiedenen Fachkraftvertretern über ein elektronisches Buchungsverfahren, bei dem Name, Zahlungsdaten und E-Mail-Adresse des Reisenden vom ersten Fachkraftvertreter an einen oder mehrere weitere Fachkraftvertreter übermittelt werden, wobei der Vertrag mit diesen spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten touristischen Dienstleistung abgeschlossen wird.

6. INHALT DES VERTRAGES - KAUFANGEBOT UND VOM REISENDEN ZU UNTERZEICHNENDE DOKUMENTE

- 6.1. Der Reisende unterzeichnet ein Kaufangebot für die Pauschalreise, auch über einen Vermittler. Der Reisevertrag kommt mit der Bestätigung durch den Veranstalter zustande, die direkt oder über den Vermittler an den Reisenden übermittelt wird.
- 6.2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die Pauschalreise oder sobald wie möglich stellen der Veranstalter oder der Verkäufer/Vermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Wurde der Kaufvertrag in gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Parteien abgeschlossen, erhält der Reisende einen Ausdruck. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Buchstabe h) des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005 (Verbraucherschutzgesetz) sowie für Fernabsatzverträge (E-Commerce) erhält der Reisende eine Kopie oder Bestätigung des Kaufvertrags auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger.
- 6.3. Der Vertrag begründet Anspruch auf Zugang zum Garantiefonds für Pauschalreisen gemäß Art. 21.

7. INFORMATIONEN FÜR REISENDE

- 7.1. Der Veranstalter und der Vermittler erteilen dem Reisenden vor Reisebeginn folgende Informationen über die Pauschalreise:
 - a) Fahrpläne, Zwischenstopps und Anschlüsse. Steht die genaue Zeit noch nicht fest, so teilen der Veranstalter und gegebenenfalls der Verkäufer dem Reisenden die ungefähre Abflug- und Rückflugzeit mit;
 - b) Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens, falls diese zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt ist, gemäß Art. 11. EG-VO 2111/05 (Art. 11, Abs. 2 EG-VO 2111/05: "Ist die Identität des/der ausführenden Luftfahrtunternehmens/Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht bekannt, so stellt der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über den/die Namen des/der Luftfahrtunternehmen unterrichtet wird, das/die als ausführendes Luftfahrtunternehmen für den/die betreffenden Flug/Flüge tätig sein wird/werden. In einem solchen Fall stellt der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über die Identität des oder der ausführenden Luftfahrtunternehmen unterrichtet wird, sobald deren Identität feststeht, und dass ihnen der Betrieb in der Europäischen Union untersagt ist");
 - c) Lage, Hauptmerkmale und touristische Kategorie der Unterkunft gemäß den Vorschriften des Bestimmungslandes;
 - d) angebotene Mahlzeiten, ob im Preis inbegriffen oder nicht
 - e) Besichtigungen, Ausflüge oder andere Leistungen, die im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise enthalten sind;
 - f) touristische Leistungen, die dem Reisenden als Mitglied einer Gruppe erbracht werden, und, falls ja, die ungefähre Größe der Gruppe;
 - g) die Sprache, in die die Leistungen erbracht werden;
 - h) ob die Reise oder der Urlaub für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Wunsch des Reisenden genaue Informationen über die Eignung der Reise oder des Urlaubs, die den Bedürfnissen des Reisenden Rechnung tragen. Besondere Wünsche bezüglich der Modalitäten der Bereitstellung und/oder Ausführung bestimmter Dienstleistungen, die Teil der Pauschalreise sind, einschließlich des Bedarfs an Hilfe am Flughafen für Personen mit eingeschränkter Mobilität, des Wunsches nach besonderen Mahlzeiten an Bord oder am Aufenthaltsort, müssen zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage gemacht werden und Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter sein, gegebenenfalls auch über das Reisebüro oder den Vermittler;
 - i) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und sämtlicher Gebühren, Abgaben und sonstiger zusätzlicher Kosten, einschließlich etwaiger Verwaltungs- und Bearbeitungskosten, oder, falls diese vor Vertragsschluss nicht in angemessener Weise berechnet werden können, einen Hinweis auf die Art der zusätzlichen Kosten, die dem Reisenden noch entstehen können;
 - j) die Art der Zahlung oder der finanziellen Sicherheiten, die der Reisende zu leisten hat;

Sky Alps Travel Srl

Piazza del Grano 3 ■ 39100 Bolzano (BZ) ■ T +39 0471 060 980 ■ F +39 0471 973 867 ■ www.skylalptravel.com ■ skylalptravel@legalmail.it
Cod. Fisc./Part. IVA 03187850213 ■ cod. XS9WT43 ■ Iscritta nel Registro delle Imprese di Bolzano n. 03187850213 ■ Cap. Soc. € 20.000,00 int. vers.

Società unipersonale soggetta a direzione e coordinamento di Fri-EI Green Power Spa. Iscritta nel registro delle imprese di Roma n.01533770218

- k) allgemeine Informationen über Pass- und/oder Visumerfordernisse, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten im Bestimmungsland, wobei der Reisende verpflichtet ist, etwaige Aktualisierungen, die auf der Website des Veranstalters und des Vermittlers zu finden sind, nachträglich zu überprüfen;
 - l) Informationen über das Recht des Reisenden, jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr oder gegebenenfalls der vom Unternehmen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzesdekrets 79/2011 geforderten und in den folgenden Absätzen aufgeführten Rücktrittsgebühren vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzesdekret 79/2011 und in Artikel 10, Absatz 3 unten spezifiziert;
 - m) Informationen über den fakultativen oder obligatorischen Abschluss einer Versicherung, die die Kosten des einseitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Reisenden oder die Kosten der Hilfeleistung, einschließlich der Rückführung, im Falle eines Unfalls, einer Krankheit oder eines Todesfalls abdeckt;
 - n) die Einzelheiten der in Artikel 47, Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzesdekret 79/2011 genannten Deckung für Pauschalreisen.
- 7.2. Der Veranstalter oder der Vermittler/Verkäufer erstellt im Katalog oder im Programm außerhalb des Katalogs ein technisches Datenblatt oder veröffentlicht es auf seiner Website. Darin sind die technischen Informationen enthalten, die sich auf die gesetzlichen Verpflichtungen beziehen, denen Sky Alps Travel s.r.l. unterliegt, wie z.B.:
- a) Einzelheiten der administrativen Genehmigung von Sky Alps Travel s.r.l.;
 - b) Einzelheiten der Garantien für Reisende ex Art. 47 Tourismusgesetzbuch für touristische Pauschalreisen;
 - c) Einzelheiten der Haftpflichtversicherung;
 - d) Gültigkeitsdauer des Katalogs oder des Programms aus dem Katalog;
 - e) Parameter und Kriterien für die Anpassung des Reisepreises (Art. 39 CdT) für touristische Pauschalreisen.

8. BEZAHLUNG

- 8.1. Sofern in den vorvertraglichen Informationen oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muss der Reisende bei Unterzeichnung des Kaufangebots für die Pauschalreise den Gesamtbetrag der Pauschalreise oder die Bearbeitungskosten für die Reiseunterlagen zahlen. Die Zahlung muss unverzüglich und spätestens innerhalb der vom Veranstalter im Katalog oder in der Buchungsbestätigung des angeforderten Pauschalreisepakets festgelegten Frist erfolgen.
- 8.2. Die Nichtzahlung innerhalb der festgesetzten Frist, ebenso wie die Nichtübermittlung der vom Reisenden an die Agentur gezahlten Beträge an den Veranstalter (unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche gemäß Art. 47 CdT gegenüber der Agentur), stellt eine ausdrückliche Kündigungsklausel im Sinne von Art. 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. In diesem Fall wird der Vertrag automatisch wirksam aufgelöst, was durch einfache schriftliche Mitteilung per Fax oder E-Mail an die Agentur oder an die, falls angegeben, elektronische oder physische Adresse des Reisenden erfolgt. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald die Beträge beim Veranstalter eingehen, entweder direkt vom Reisenden oder über die von ihm gewählte Reisevermittlungsagentur.

9. PREIS (ART. 39 CdT)

- 9.1. Der Preis der Pauschalreise wird im Vertrag festgelegt, unter Bezugnahme auf die Angaben im Katalog, im Programm außerhalb des Katalogs, auf deren spätere Aktualisierungen sowie auf der Website des Veranstalters.
- 9.2. Nach Abschluss des Pauschalreisevertrags können die Preise bis zu maximal 8 % (acht Prozent) erhöht oder gesenkt werden, sofern dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist. Der Vertrag muss auch die Berechnungsmethode für die Preisänderung angeben. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung entsprechend der Reduzierung der Kosten gemäß Absatz 3 Buchstaben a), b) und c), die nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Pauschalreise auftreten.
- 9.3. Preiserhöhungen sind nur aufgrund folgender Änderungen möglich:
- a) des Preises für den Personenverkehr in Abhängigkeit von Kraftstoff- oder anderen Energiekosten;
 - b) der Höhe von Steuern oder Abgaben auf im Vertrag enthaltene touristische Leistungen, die von Dritten erhoben werden, die nicht direkt an der Durchführung des Pakets beteiligt sind, einschließlich Lande-, Ausschiffungs- und Einschiffungsgebühren in Häfen und Flughäfen;
 - c) der für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse.
- 9.4. Überschreitet die in diesem Artikel genannte Preiserhöhung 8 % (acht Prozent) des Gesamtpreises der Pauschalreise, so gilt Art. 40 Absätze 2, 3, 4 und 5 CdT.
- 9.5. Eine Preiserhöhung, unabhängig von ihrer Höhe, ist nur zulässig, wenn der Veranstalter den Reisenden mindestens zwanzig Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich über die Erhöhung, deren Begründung und die Berechnungsmethode informiert.
- 9.6. Bei Preissenkungen ist der Veranstalter berechtigt, die tatsächlichen Verwaltungs- und Bearbeitungskosten von der Rückerstattung an den Reisenden abzuziehen. Auf Verlangen des Reisenden ist der Nachweis über diese Kosten zu erbringen.

10. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER PAUSCHALREISE VOR DER ABREISE (ART. 40 BTC)

- 10.1. Vor Beginn der Pauschalreise kann der Veranstalter die Vertragsbedingungen mit Ausnahme des Preises gemäß Art. 39 CdT ändern, sofern die Änderung von geringer Bedeutung ist. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden klar und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger über die Änderung.
- 10.2. Wenn der Veranstalter vor Beginn der Pauschalreise gezwungen ist, eines oder mehrere der in Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Hauptmerkmale der touristischen Leistungen erheblich zu ändern, oder wenn er die speziellen Wünsche des Reisenden gemäß Art. 36 Abs. 5 Buchstabe a) nicht erfüllen kann, oder eine Preiserhöhung von mehr als 8 % gemäß Art. 39 Abs. 3 vorschlägt, kann der Reisende innerhalb von 15 Tagen die vorgeschlagene Änderung akzeptieren oder ohne Rücktrittskosten vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts kann der Veranstalter dem Reisenden ein Ersatzpaket von gleichwertiger oder höherer Qualität anbieten.
- 10.3. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich, klar und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger über:
- a) die vorgeschlagenen Änderungen gemäß Abs. 2 und deren Auswirkung auf den Reisepreis gemäß Abs. 4;
 - b) die 15-tägige Frist, innerhalb derer der Reisende dem Veranstalter seine Entscheidung gemäß Abs. 2 mitteilen muss;
 - c) die Folgen einer fehlenden Rückmeldung innerhalb der Frist sowie über ein eventuell angebotenes Ersatzpaket und dessen Preis.
- 10.4. Führt die Änderung des Vertrags oder des Ersatzpaketes gemäß Abs. 2 zu einer qualitativ oder preislich schlechteren Pauschalreise, hat der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.
- 10.5. Im Falle eines Rücktritts gemäß Abs. 2 und wenn der Reisende kein Ersatzpaket annimmt, erstattet der Veranstalter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt, alle vom Reisenden geleisteten Zahlungen; dabei gelten die Bestimmungen von Art. 43 Abs. 2–8 CdT.

Sky Alps Travel Srl

Piazza del Grano 3 ■ 39100 Bolzano (BZ) ■ T +39 0471 060 980 ■ F +39 0471 973 867 ■ www.skyalpstravel.com ■ skyalpstravel@legalmail.it
Cod. Fisc./Part. IVA 03187850213 ■ cod. XS9WT43 ■ Iscritta nel Registro delle Imprese di Bolzano n. 03187850213 ■ Cap. Soc. € 20.000,00 int. vers.

Società unipersonale soggetta a direzione e coordinamento di Fri-El Green Power Spa. Iscritta nel registro delle imprese di Roma n.01533770218

11. RÜCKTRITT DES REISENDEN (ART. 41 CdT)

- 11.1. Der Reisende kann außerdem vom Pauschalreisevertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zurücktreten in folgenden Fällen:
- (i) Erhöhung des Preises des Pauschalpakets um mehr als 8 % des Gesamtpreises des Pakets;
 - (ii) erhebliche Änderung eines oder mehrerer Elemente des Vertrags, die objektiv als wesentlich für die Nutzung des Pauschalpakets insgesamt angesehen werden und vom Veranstalter nach Vertragsabschluss, aber vor Abreise vorgeschlagen und vom Reisenden nicht akzeptiert wurden;
 - (iii) Unmöglichkeit, spezielle vom Reisenden geäußerte Wünsche zu erfüllen, die bereits vom Veranstalter akzeptiert wurden.

In den oben genannten Fällen und in Bezug auf Pauschalpakete kann der Reisende:

- (i) das alternative Angebot annehmen, falls vom Veranstalter unterbreitet;
- (ii) die Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen verlangen, auch in Form eines Gutscheins. Diese Rückerstattung muss innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß dem vorhergehenden Artikel erfolgen.

11.2. Tritt der Reisende vor Beginn des Pakets aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände am Reiseziel oder in dessen unmittelbarer Nähe zurück, die die Durchführung des Pakets oder den Transport der Passagiere erheblich beeinträchtigen, so hat der Reisende Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ohne Rücktrittskosten und auf vollständige Rückerstattung der für das Paket geleisteten Zahlungen, jedoch keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

11.3. Tritt der Reisende vor Abreise aus beliebigem Grund, auch unvorhergesehen und außerhalb der in Absatz 1 genannten Fälle oder der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Fälle, von einem Pauschalreisevertrag zurück, werden immer die Verwaltungsgebühren und/oder die eventuell bei Buchung oder Vertragsabschluss verlangten optionalen Versicherungen in voller Höhe berechnet, ebenso wie die in Absatz 11.3.1 genannten Vertragsstrafen.

11.3.1. Anwendung der Vertragsstrafen. Im Falle einer Stornierung durch den Reisenden werden auf den Preis des gesamten Pauschalpakets die folgenden Vertragsstrafen angewendet:

- keine Vertragsstrafe, wenn die Stornierung mehr als 30 Kalendertage vor dem geplanten Ankunftsdatum (Check-in) in der Unterkunft erfolgt;
- Vertragsstrafe von 50 % des Paketpreises, wenn die Stornierung zwischen 30 und 15 Kalendertagen vor dem geplanten Ankunftsdatum erfolgt;
- Vertragsstrafe von 90 % des Paketpreises, wenn die Stornierung zwischen 14 und 5 Kalendertagen vor dem geplanten Ankunftsdatum erfolgt;
- keine Rückerstattung des Paketpreises, wenn die Stornierung weniger als 5 Kalendertage vor dem geplanten Ankunftsdatum erfolgt oder bei Nichterscheinen am Anreisetag in der Unterkunft oder beim Check-in am Abreiseort (No Show).

Bei Paketkäufen werden die Flughafengebühren in Höhe der in den gängigsten CRS-Systemen veröffentlichten Beträge bei der Berechnung der Vertragsstrafe nicht berücksichtigt.

Dem Reisenden wird außerdem das Recht eingeräumt, die Buchung kostenlos zu stornieren (mit Ausnahme der Flughafen- und/oder Übernachtungssteuern), wenn ein oder mehrere „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ gemäß §4 Buchstabe g eintreten.

11.3.2. Ausnahmen von den Vertragsstrafen bei Stornierung durch den Reisenden: Die anzuwendenden Vertragsstrafen können restriktiver sein als die in Absatz 11.3.1 genannten, insbesondere bei Buchungen in bestimmten Unterkünften, bei reduzierten Tarifen oder Aktionsangeboten, bei begrenzter Verfügbarkeit, während der Hochsaison oder bei bereits teilweise erbrachten nicht erstattungsfähigen Leistungen. Strengere Stornobedingungen als die Standardbedingungen werden immer bei Angebotserstellung (vor Vertragsabschluss) und bei der Bestätigung deutlich hervorgehoben.

11.3.3. Kein Anspruch auf Rückerstattung besteht in folgenden zusätzlichen Fällen:

- Unterbrechung der Reise oder des Aufenthalts, die nicht vom Veranstalter verursacht wurde;
- Unmöglichkeit der Durchführung der Reise aufgrund fehlender oder fehlerhafter Reisedokumente (insbesondere für Minderjährige) oder sonstiger erforderlicher Dokumente wie Visa, Genehmigungen, vorgeschrifte Impfungen usw.

Die Überprüfung der Gültigkeit der Dokumente liegt in der persönlichen Verantwortung des Reisenden und kann nicht delegiert werden.

Dass die Unmöglichkeit, den Urlaub zu genießen, nicht vom Reisenden zu vertreten ist, berechtigt nicht zu einem kostenlosen Rücktritt, der bei Pauschalpaketen nur in objektiven, unvermeidbaren und außergewöhnlichen Fällen am Urlaubsort oder gemäß Absatz 1 gesetzlich vorgesehen ist. Der Reisende hat jederzeit die Möglichkeit, sich gegen wirtschaftliche Risiken im Zusammenhang mit einer Stornierung des Vertrages abzusichern, z. B. durch Abschluss entsprechender Versicherungen, die ihn im Falle einer Stornierung schützen.

11.4. Bei bereits bestehenden Gruppen werden die Rücktrittsbedingungen im Einzelfall vereinbart.

11.5. Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und dem Reisenden die vollständige Rückerstattung der geleisteten Zahlungen anbieten, ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Entschädigungen zu zahlen, wenn der Rücktritt auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich vor Beginn des Pakets über den Rücktritt.

11.6. Der Veranstalter führt alle Rückerstattungen gemäß den Absätzen 11.2 und 11.5 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, auch in Form von Gutscheinen, durch, vorausgesetzt der Reisende stimmt zu. In diesen Fällen werden die funktional zusammenhängenden Verträge mit Dritten ebenfalls aufgehoben.

11.7. Gemäß Artikel 41 Absatz 7 CdT hat der Reisende bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (z. B. außerhalb des Reisebüros, auf Messen oder Veranstaltungen) das Recht, innerhalb von fünf Tagen ab Vertragsabschluss oder ab Erhalt der Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen, je nachdem, welches Datum später liegt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist gelten im Falle einer Stornierung durch den Reisenden die unter 11.3.1 genannten Vertragsstrafen. Bei Angeboten mit deutlich reduzierten Preisen im Vergleich zu den üblichen Angeboten entfällt das Rücktrittsrecht nach Ablauf der fünf Tage. In diesem Fall dokumentiert der Veranstalter die Preisänderung und hebt den Ausschluss des Rücktrittsrechts angemessen hervor.

12. ERSATZ UND ÜBERTRAGUNG DER REISEPAKETE AUF EINEN ANDEREN REISENDEN (ART. 38 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs)

12.1. Der Reisende kann den Pauschalreisevertrag auf eine Person übertragen, die alle Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistung erfüllt, sofern er dies dem Veranstalter spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt hat.

12.2. Der Übertragende und der Erwerber des Pauschalreisevertrags haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Preises und aller Abgaben, Steuern und sonstigen zusätzlichen Kosten, einschließlich der Verwaltungs- und Bearbeitungskosten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben.

12.3. Änderungswünsche des Reisenden zu bereits bestätigten Buchungen verpflichten den Veranstalter nicht, wenn diese nicht erfüllt werden können. In jedem Fall wird für jeden Änderungsantrag eine Pauschalgebühr von mindestens 35,00 € pro Buchung als Verwaltungs- und Bearbeitungskosten erhoben. Nur die folgenden Anfragen können mit dieser Gebühr berücksichtigt werden:

- I. Namensänderungen bei Buchungen für reine Aufenthalte bis zu 7 Arbeitstage vor Beginn des Aufenthalts;

Sky Alps Travel Srl

Piazza del Grano 3 ■ 39100 Bolzano (BZ) ■ T +39 0471 060 980 ■ F +39 0471 973 867 ■ www.skylalptravel.com ■ skylalptravel@legalmail.it
Cod. Fisc./Part. IVA 03187850213 ■ cod. XS9WT43 ■ Iscritta nel Registro delle Imprese di Bolzano n. 03187850213 ■ Cap. Soc. € 20.000,00 int. vers.

Società unipersonale soggetta a direzione e coordinamento di Fri-EI Green Power Spa. Iscritta nel registro delle imprese di Roma n.01533770218

- II. Namensänderungen bei Buchungen, die Transportleistungen enthalten, nur, wenn diese 7 Arbeitstage vor Abreise mitgeteilt werden. Bei Buchungen von Pauschalreisen mit Schiffs- oder Bahntickets sind Namensänderungen nur möglich, wenn die von den Beförderungsunternehmen für die spezifischen Fälle vorgesehenen Strafen entrichtet werden (siehe die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Beförderungsunternehmen oder die Buchungsbestätigungen). Änderungen von Reisedaten werden als Rücktritt des Reisenden vom Vertrag behandelt (Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Eine Verringerung der Zahl der Reisenden innerhalb einer Buchung gilt als „Teilstornierung“ und unterliegt ebenfalls den Bestimmungen von Artikel 10.

13. VERPFLICHTUNGEN DER REISENDEN

- 13.1. Unbeschadet der Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Vertragswidrigkeiten bei einer der in einer Pauschalreise enthaltenen Leistungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 ff., müssen die Reisenden folgende Pflichten beachten:
(i) In der Nähe des Abreisedatums der Pauschalreise oder auf jeden Fall rechtzeitig davor muss der Reisende auf der Website des Veranstalters überprüfen, ob zusätzliche oder geänderte Informationen verfügbar sind, die von den bei Vertragsabschluss bereitgestellten Informationen abweichen (vgl. §7).
- 13.2. Für Vorschriften zur Ausreise von Minderjährigen wird ausdrücklich auf die Website der italienischen Staatspolizei verwiesen. Minderjährige müssen im Besitz eines gültigen Reisedokuments für die Ausreise sein, d. h. Reisepass oder, für EU-Länder, auch eines gültigen Personalausweises. Bei der Ausreise von Minderjährigen unter 14 Jahren oder von Minderjährigen, für die eine Genehmigung der Justizbehörden erforderlich ist, sind die auf der Website der Staatspolizei <http://www.poliziadistato.it/articolo/191/> angegebenen Bestimmungen einzuhalten. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des begleitenden Reisenden, die für die Reise des Minderjährigen erforderlichen Dokumente bei den zuständigen Behörden zu überprüfen.
- 13.3. Die Reisenden müssen die entsprechenden Informationen über ihre diplomatischen Vertretungen und/oder die offiziellen Informationskanäle der Regierung einholen und vor der Abreise deren Aktualität prüfen (für italienische Staatsangehörige z. B. bei den lokalen Polizeipräsidien oder über das Außenministerium: www.viaggiaresicuri.it oder Telefenzentrale: 06.491115). Bei Unterlassung dieser Prüfung kann die Verkäuferagentur oder der Veranstalter nicht für eine versäumte Abreise eines oder mehrerer Reisender haftbar gemacht werden.
- 13.4. Die Reisenden müssen dem Verkäufer und dem Veranstalter ihre Staatsangehörigkeit bei Buchungsanfrage mitteilen und sicherstellen, dass sie zum Zeitpunkt der Abreise über alle erforderlichen Reisedokumente verfügen, einschließlich Impfbescheinigungen, Reisepass, Aufenthalt- und Transitvisa sowie ggf. erforderliche Gesundheitszeugnisse für alle Länder der Reiseroute.
- 13.5. Um die sozio-politische, gesundheitliche und andere relevante Sicherheitslage in den Zielländern zu beurteilen und die objektive Nutzbarkeit der erworbenen Dienstleistungen einzuschätzen, müssen die Reisenden offizielle Informationen des Außenministeriums über die Website www.viaggiaresicuri.it einholen. Diese Informationen sind nicht in den Katalogen der Reiseveranstalter enthalten und können sich jederzeit ändern. Die Verantwortung für die Kenntnisnahme liegt beim Reisenden.
- 13.6. Wenn das gewählte Reiseziel zum Zeitpunkt der Buchung auf den offiziellen Informationskanälen mit einer „Warnung“ versehen ist, kann der Reisende, der später vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, dies nicht als Grund für eine Befreiung oder Minderung der Rücktrittsentschädigung geltend machen.
- 13.7. Die Reisenden müssen die Regeln der normalen Vorsicht und Sorgfalt sowie die besonderen Vorschriften der Zielländer beachten, alle Informationen des Veranstalters berücksichtigen und alle relevanten gesetzlichen oder verwaltungstechnischen Bestimmungen einhalten. Sie haften für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Vermittler durch Nichteinhaltung entstehen, einschließlich Kosten für Rückführungen.
- 13.8. Die Reisenden müssen dem Veranstalter alle Dokumente, Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Ausübung des Rückgriffsrechts des Veranstalters gegenüber Dritten, die Schäden verursacht haben, erforderlich sind, und haften für Schäden, die dadurch am Recht auf Rückgriff entstehen.
- 13.9. Der Reisende teilt dem Veranstalter zum Zeitpunkt des Buchungsangebots für die Pauschalreise schriftlich alle besonderen persönlichen Wünsche mit, die Gegenstand individueller Vereinbarungen zur Reisegestaltung sein können, sofern deren Umsetzung möglich ist. Diese Wünsche werden in jedem Fall Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter (siehe Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe h).
- 13.10. Der Veranstalter oder Verkäufer, der eine Entschädigung, Preisminderung oder Schadensersatz geleistet hat oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nachgekommen ist, hat ein Rückgriffsrecht gegenüber allen Personen, die zum Eintritt des Ereignisses oder Umstands beigetragen haben, sowie gegenüber allen Dienstleistern, die nach anderen Vorschriften Leistungen erbringen müssen, wenn der Reisende nicht an den Abreiseort zurückkehren kann. Der Veranstalter oder Verkäufer tritt insoweit in alle Rechte und Ansprüche des Reisenden ein; der Reisende stellt alle dafür erforderlichen Unterlagen, Informationen und Nachweise bereit (Art. 51 quinque CdT).

14. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG DES ORGANISATORS (ART. 42 CdT)

- 14.1. Der Veranstalter ist für die Erbringung der im Pauschalreisevertrag vorgesehenen touristischen Leistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Veranstalter selbst, von seinen Hilfspersonen oder Beauftragten, wenn diese in Ausübung ihrer Tätigkeit handeln, von Dritten, deren Dienste er in Anspruch nimmt, oder von anderen Anbietern touristischer Leistungen gemäß Artikel 1228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erbringen sind.
- 14.2. Der Reisende ist gemäß den Artikeln 1175 und 1375 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, den Veranstalter direkt oder über den Verkäufer rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles über jede Vertragswidrigkeit zu informieren, die bei der Ausführung einer im Pauschalreisevertrag enthaltenen touristischen Dienstleistung festgestellt werden kann.
- 14.3. Wird eine der touristischen Leistungen nicht wie im Pauschalreisevertrag vereinbart erbracht, so hat der Veranstalter für Abhilfe zu sorgen, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Vertragswidrigkeit und des Werts der von dem Mangel betroffenen touristischen Leistungen unmöglich oder unverhältnismäßig teuer ist. Beseitigt der Veranstalter den Mangel nicht, so findet Artikel 43 CdT Anwendung.
- 14.4. Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Ausnahmen kann der Reisende, wenn der Leistungserbringer die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer vom Reisenden im Verhältnis zur Dauer und zu den Merkmalen der Pauschalreise gesetzten angemessenen Frist behebt, den Mangel selbst beheben und die Erstattung der notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten verlangen; weigert sich der Leistungserbringer, die Vertragswidrigkeit zu beheben, oder ist eine sofortige Behebung erforderlich, so braucht der Reisende keine Frist zu setzen.
- 14.5. Stellt eine Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 1455 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine nicht nur unerhebliche Nichteinlösung der in einer Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen dar und hat der Veranstalter innerhalb einer vom Reisenden im Verhältnis zur Dauer und zu den Merkmalen der Pauschalreise festgelegten angemessenen Frist mit der Mitteilung gemäß Absatz 2 keine Abhilfe geschaffen, so kann der Reisende den Pauschalreisevertrag automatisch und kostenfrei mit sofortiger Wirkung kündigen oder gegebenenfalls gemäß Artikel 43 CdT eine

Minderung des Preises verlangen, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird der Veranstalter, sofern die Pauschalreise die Beförderung von Personen umfasste, unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden für die Rückbeförderung mit einer gleichwertigen Beförderung sorgen.

- 14.6. Kann die Rückreise des Reisenden nicht sichergestellt werden, so trägt der Veranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung, möglichst in einer dem Vertrag gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisendem oder für einen längeren Zeitraum, der in den für das betreffende Verkehrsmittel geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Rechte der Reisenden vorgesehen ist.
- 14.7. Die in Absatz 6 genannte Kostenbegrenzung gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und ihre Begleitpersonen, Schwangere, unbegleitete Minderjährige und Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Veranstalter mindestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Pauschalreise über ihre besonderen Bedürfnisse informiert wurde. Der Veranstalter kann sich nicht auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände berufen, um die in diesem Absatz genannte Haftung zu begrenzen, wenn der Erbringer der Beförderungsleistung sich nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht auf die gleichen Umstände berufen kann.
- 14.8. Ist es aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss des Veranstalters entziehen, nicht möglich, einen wertmäßigen oder qualitativ wesentlichen Teil der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Kombination von touristischen Leistungen während der Durchführung der Pauschalreise zu erbringen, so bietet der Veranstalter dem Reisenden ohne zusätzliche Kosten geeignete Alternativlösungen an, die gleichwertig oder höherwertig sind als die im Vertrag genannten, so dass die Durchführung der Pauschalreise fortgesetzt werden kann, auch für den Fall, dass die Rückreise des Reisenden zum Ausgangsort nicht wie vereinbart erfolgt. Führen die vorgeschlagenen alternativen Lösungen zu einer Pauschalreise von geringerer Qualität als im Pauschalreisevertrag vorgesehen, so gewährt der Veranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung.
- 14.9. Der Reisende kann die vorgeschlagenen Alternativlösungen nur dann ablehnen, wenn sie nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Lösungen vergleichbar sind oder wenn die gewährte Preisminderung unzureichend ist.
- 14.10. Wenn es nicht möglich ist, alternative Lösungen anzubieten, oder wenn der Reisende die vorgeschlagenen alternativen Lösungen, die den Bestimmungen von Absatz 8 entsprechen, ablehnt, wird dem Reisenden eine Preisminderung gewährt. Kommt der Reisende der Verpflichtung zur Unterbreitung eines Angebots gemäß Absatz 8 nicht nach, so gilt Absatz 5.
- 14.11. Ist es aufgrund von Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, die Rückgabe des Reisenden wie vertraglich vereinbart sicherzustellen, gelten die Absätze 6 und 7.

15. HAFTUNGSREGELN DES VERKÄUFERS (ART. 50 - 51c CdT)

- 15.1. Der Verkäufer ist für die Erfüllung des ihm vom Reisenden im Reisevermittlungsvertrag erteilten Auftrags verantwortlich, unabhängig davon, ob die Leistung vom Verkäufer, seinen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten in Ausübung ihrer Tätigkeit oder von Dritten, deren er sich bedient, erbracht wird, da die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen im Hinblick auf die für die Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit erforderliche Sorgfalt zu beurteilen ist.
- 15.2. Der Anbieter haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.
- 15.3. Der Anspruch des Reisenden auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Haftung des Verkäufers ist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort beschränkt.

16. GRENZEN DER ERSTATTUNG (ART. 43(5))

Das Recht auf Preisminderung oder Schadensersatz aufgrund von Änderungen des Kaufvertrags der Pauschalreise oder der Ersatzreise ist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort beschränkt. Der Anspruch auf Entschädigung bei Personenschäden verjährt hingegen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort oder innerhalb der längeren Frist, die in den Bestimmungen über die in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen für die Entschädigung bei Personenschäden vorgesehen ist.

17. MÖGLICHKEIT ZUR KONTAKTAUFAHME MIT DEM ORGANISATOR DURCH DEN VERKÄUFER (ART. 44 CdT)

- 17.1. Der Reisende kann Mitteilungen, Anfragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung der Pauschalreise direkt an den Verkäufer richten, über den er die Pauschalreise erworben hat, der seinerseits diese Mitteilungen, Anfragen oder Beschwerden unverzüglich an den Veranstalter weiterleitet.
- 17.2. Für die Zwecke der Einhaltung von Fristen oder Verjährungsfristen das Datum, an dem der Verkäufer Nachrichten, Anfragen oder Beschwerden erhält im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt als das Datum des Eingangs auch für den Organisator.

18. VERPFLICHTUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG (ART. 45 CdT)

- 18.1. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden, der sich in Schwierigkeiten befindet, unverzüglich angemessene Hilfe, auch in den in Artikel 42 Absatz 7 des CFA genannten Fällen, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, örtliche Behörden und konsularischen Beistand sowie durch die Unterstützung des Reisenden bei der Kommunikation über große Entfernung und bei der Suche nach alternativen touristischen Dienstleistungen.
- 18.2. Der Veranstalter kann eine angemessene Gebühr für diese Hilfeleistung erheben, wenn das Problem absichtlich oder durch Verschulden des Reisenden verursacht wurde, und zwar im Rahmen der tatsächlich entstandenen Kosten.

19. VERSICHERUNG GEGEN KÜNDIGUNGS- UND UMZUGSKOSTEN (ART. 47(10) CdT)

Wenn nicht ausdrücklich im Preis inbegriffen, ist es möglich und ratsam, bei der Buchung und über den Verkäufer spezielle Versicherungen gegen die Kosten, die sich aus der Stormierung der Pauschalreise, Unfällen und/oder Krankheiten ergeben, abzuschließen, die auch die Kosten für die Rückreise und den Verlust und/oder die Beschädigung von Gepäck abdecken. Die Rechte aus den Versicherungsverträgen sind vom Reisenden direkt bei den vertragsschließenden Versicherungsgesellschaften geltend zu machen, und zwar zu den Bedingungen und auf die Art und Weise, die in den Policien selbst festgelegt sind, wie sie in den in den Katalogen veröffentlichten Versicherungsbedingungen oder in den Broschüren, die den Reisenden bei der Abreise zur Verfügung gestellt werden, angegeben sind.

20. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG (ARTIKEL 36 ABSATZ 5 BUCHSTABE g) EGV

Sky Alps Travel Srl

Piazza del Grano 3 ■ 39100 Bolzano (BZ) ■ T +39 0471 060 980 ■ F +39 0471 973 867 ■ www.skyalpstravel.com ■ skyalpstravel@legalmail.it
Cod. Fisc./Part. IVA 03187850213 ■ cod. XS9WT43 ■ Iscritta nel Registro delle Imprese di Bolzano n. 03187850213 ■ Cap. Soc. € 20.000,00 int. vers.

Società unipersonale soggetta a direzione e coordinamento di Fri-El Green Power Spa. Iscritta nel registro delle imprese di Roma n.01533770218

Das Unternehmen kann dem Reisenden - im Katalog, in den Unterlagen, auf seiner Website oder in anderer Form - eine alternative Streitbeilegung (ADR) vorschlagen, wie in der Gesetzesverordnung 206/2005 vorgesehen. In diesem Fall gibt das Unternehmen die Art der vorgeschlagenen alternativen Lösung und die Auswirkungen an, die eine solche Einhaltung mit sich bringt.

21. SCHUTZ DER REISENDEN (ART. 47 CdT)

- 21.1. Der Veranstalter und der im Inland ansässige Verkäufer sind durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag zugunsten des Reisenden für Schäden versichert, die sich aus der Verletzung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten ergeben.
- 21.2. Die Verträge über die Veranstaltung von Pauschalreisen sind durch Versicherungspolicen oder Bankgarantien gedeckt oder werden von den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Fonds ausgestellt. 47 des CdT, die bei Auslandsreisen und Reisen innerhalb eines Landes, einschließlich Reisen nach Italien, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder Verkäufers unverzüglich auf Antrag des Reisenden die Erstattung des für den Kauf der Pauschalreise gezahlten Preises und die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden, falls die Pauschalreise die Beförderung des Reisenden einschließt, sowie gegebenenfalls die Bezahlung der Unterkunft und Verpflegung vor der Rückbeförderung gewährleisten. Die Garantie ist wirksam, dem Geschäftsumfang angemessen und deckt die vernünftigerweise vorhersehbaren Kosten, die Beträge der vom Reisenden oder in seinem Namen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit den Pauschalreisen unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und dem Restbetrag und der Fertigstellung der Pauschalreisen sowie die geschätzten Kosten der Rückführung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder des Verkäufers.
- 21.3. Die Reisenden genießen Schutz im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder Vermittlers unabhängig von ihrem Wohnsitz, dem Abreiseort oder dem Ort des Verkaufs der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung, die Schutz im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses bietet, ihren Sitz hat.
- 21.4. In den in Absatz 2 genannten Fällen kann dem Reisenden alternativ zur Erstattung des Reisepreises oder zur sofortigen Rückreise die Fortsetzung der Pauschalreise gemäß den in den Artikeln 40 und 42 CdT vorgesehenen Verfahren angeboten werden.

22. BETRIEBLICHE VERÄNDERUNGEN

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kataloge, die Informationen über den Dienst und seine Nutzung enthalten, lange im Voraus veröffentlicht werden, ist zu beachten, dass die Flugzeiten und Strecken, die bei der Annahme des Angebots zum Kauf der Dienste angegeben werden, Änderungen unterliegen können, da sie nachträglich validiert werden. Zu diesem Zweck sollte der Reisende vor der Abreise eine Bestätigung der Leistungen von seinem Reisebüro anfordern. Der Veranstalter wird die Fluggäste zu den in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 vorgesehenen Zeiten und Modalitäten über die Identität des tatsächlichen Beförderers informieren.

23. INFORMATIONEN GEMÄß ARTIKEL 13 DES DECRETO LEGISLATIVO 196/2003 UND ARTIKEL 13 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679

Gemäß Art. 13 der Gesetzesverordnung 196/2003 geändert durch die Gesetzesverordnung 101/18 ("Datenschutzgesetz") und Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz von Personen und anderen Subjekten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchten wir Sie darüber informieren, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Datenwerden ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, Ihnen die Nutzung der von uns angebotenen Dienste zu ermöglichen, immer unter Einhaltung der oben genannten Gesetze und der Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Sky Alps Travel verwendet auf seiner Website (www.dolomitismart.com) Cookies, auch von Dritten, die für den Betrieb der Website notwendig sind, damit Sie die von Ihnen angeforderten Inhalte und Dienstleistungen nutzen können oder um bestimmte Funktionen der Website zu aktivieren, um den angebotenen Service zu verbessern.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in der ausführlichen Informationsbroschüre im Abschnitt "Datenschutz" auf der Website des Veranstalters unter <https://www.skyalpstravel.com/>.

24. MELDEPFLICHT GEMÄSS ARTIKEL 17 DES GESETZESDEKRET NR. 38/2006.

"Nach italienischem Recht werden Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution und Kinderpornografie mit Freiheitsentzug geahndet, auch wenn sie im Ausland begangen werden".

Sky Alps Travel Srl

Piazza del Grano 3 ■ 39100 Bolzano (BZ) ■ T +39 0471 060 980 ■ F +39 0471 973 867 ■ www.skyalpstravel.com ■ skyalpstravel@legalmail.it
Cod. Fisc./Part. IVA 03187850213 ■ cod. XS9WT43 ■ Iscritta nel Registro delle Imprese di Bolzano n. 03187850213 ■ Cap. Soc. € 20.000,00 int. vers.

Società unipersonale soggetta a direzione e coordinamento di Fri-El Green Power Spa. Iscritta nel registro delle imprese di Roma n.01533770218